

Reisebedingungen des CVJM Annaberg e.V.

Liebe Rüstzeitnehmerin, lieber Rüstzeitnehmer,

zu einem optimalen Verlauf Deiner Reise/Rüstzeit und einer reibungslosen Abwicklung Deiner Buchung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei. Diese wollen wir mit Dir in Form der nachfolgenden Reisebedingungen treffen.

Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Dir - nachstehend "Rüstzeitnehmer" genannt und "TN" abgekürzt - und dem CVJM Annaberg e.V. als Reiseveranstalter - nachstehend "RV" abgekürzt - im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m Bürgerliches Gesetzbuch über den Pauschalreisevertrag und die Bestimmungen der §§ 4-13 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten für RV und füllen diese Bestimmungen aus. Lies diese Reisebedingungen daher bitte vor Deiner Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

- 1.1.** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.
- 1.2.** Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen, dieser vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter, wie auch des/der gesetzlichen Vertreter/s selbst dar.
- 1.3.** Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 1.4.** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des RV zu Stande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.5.** Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dem / den gesetzliche(n) Vertreter(n) zu Stande.

2. Bezahlung

- 2.1.** Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheins gemäß § 651 k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, jedoch maximal 50 € pro TN, zu leisten.
- 2.2.** Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abgesagt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des RV an.
- 2.3.** Vertragsabschlüsse kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB.

3. Rücktritt der/des TN

- 3.1.** Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2.** Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 3.3.** Der RV hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, das heißt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15 % (max. 21,- €)
vom 44. – 35. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80 %

Flugreisen

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	15 %
vom 29. - 22. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 21. - 15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	45 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	60 %
am Anreisetag und bei Nichtantritt	90 %

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %
vom 94. - 45. Tag vor Reiseantritt	6 %
vom 44. - 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21. - 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

jeweils pro TN.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.4. Dem TN ist es gestattet, dem **RV** nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Dem TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der **RV** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

5.1. Der **RV** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des **RV** oder der von ihm eingesetzten Reise-/Freizeitleitung die Durchführung der Reise/Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des **RV** - insbesondere den Hinweisen im „Rüstzeitpass“ - oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reise-/Freizeitleiterin, der Reise-/Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **RV** bevollmächtigt und berechtigt.

5.2. Bei Minderjährigen ist der **RV** nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der **RV** wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3. Im Falle der Kündigung behält der **RV** den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

6. Rücktritt des RV wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

6.1. Der **RV** kann beim Nichterreichens einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- Der **RV** ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des **RV** später als 5 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der **RV** unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

6.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **RV** über die Absage der Reise gegenüber dem **RV** geltend zu machen.

6.3. Im Falle eines Rücktritts des **RV** wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

- 7.1.** Der **RV** informiert in der Reiseausschreibung/der Buchungsgrundlage über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem **RV** nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.
- 7.2.** Soweit der **RV** seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der **RV** ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der **RV** haftet nicht, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.
- 7.3.** Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der **RV** seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Informationspflichten des **RV** bleiben unberührt.

8. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen

- 8.1.** Der **RV** informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 8.2.** Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **RV** verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **RV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.
- 8.3.** Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **RV** den TN unverzüglich, und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 8.4.** Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht des **RV** begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des **RV** ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem **RV** ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5.** Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen des **RV** über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des TN nach der in Ziff. 10.1 bezeichneten Verordnung aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten unberührt.
- 8.6.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des **RV** abrufbar und in den Geschäftsräumen des **RV** einzusehen.

9. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

- 9.1.** Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom **RV** in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
- 9.2.** Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem **RV** dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom **RV** eingesetzten Reise-/Freizeitleiter/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 9.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV** oder seine Beauftragten (Reise-/Freizeitleiter/in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.
- 9.4.** Leistungsträger, örtliche Agenturen, Reise-/Freizeitleiter/in und sonstige Beauftragte des **RV** sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des **RV** anzuerkennen.
- 9.5.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **RV** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem **RV** unter dessen Anschrift erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

10. Beschränkung der Haftung

- 10.1.** Die vertragliche Haftung des **RV** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit der **RV** für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.2.** Die deliktische Haftung des **RV** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 10.3.** Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des **RV** sind.

Der **RV** haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

11. Verjährung, Datenschutz

- 11.1.** Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.
- 11.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 11.3.** Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 11.4.** Schweben zwischen dem TN und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.5.** Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrages.
- 11.6.** Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom **RV** verwendet und nicht weitergegeben.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **RV** und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 12.2.** Soweit bei Klagen des TN gegen den **RV** im Ausland für die Haftung des **RV** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 12.3.** Der TN kann den **RV** nur an dessen Sitz verklagen.
- 12.4.** Für Klagen des **RV** gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.
- 12.5.** Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,
a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem **RV** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2009

Reiseveranstalter ist:
CVJM Annaberg e.V.
Kleine Kirchgasse 23
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733-506944 } bei Kassenwart Uwe Kreher
Telefax: 03733-506945 }

E-Mail: info@cvjm-annaberg.de

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 4236

Vorstand: Georg Mauersberger (Vereinsvorsitzender)
Sabine Hadlich (stellvertretende Vereinsvorsitzende)
Uwe Kreher (Kassenwart)
Thomas Müller (Schriftwart)
Andrea Thiele (Beisitzerin für Personal)
Thomas Kaufmann (Beisitzer)